

Soll aus Sicherheitsgründen zur Verhinderung von Konzentrationen oder Schwerpunkten Straftlassener oder auf Grund eingetretener Veränderungen in den familiären und persönlichen Verhältnissen die Entlassung nicht zum letzten Wohnsitz vorgenommen werden, hat der Leiter der Strafvollzugseinrichtung rechtzeitig vor dem Strafende die für den Wohnsitz zuständige Abteilung Innere Angelegenheiten unter Darlegung der Gründe davon in Kenntnis zu setzen. Eine Mitteilung dieser Art ist auch dann erforderlich, wenn das Gericht gemäß § 51 StGB zusätzlich zu einer Strafe mit Freiheitsentzug auf Aufenthaltsbeschränkung erkannte. Die Entscheidung über den Entlassungsort wird den Strafvollzugseinrichtungen mitgeteilt.

§ 63

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung haben den Räten der Kreise, Abteilungen Innere Angelegenheiten, auf Anforderung Arbeitsplätze bereitzustellen und zu veranlassen, daß rechtzeitig entsprechende Arbeitsverträge vorbereitet werden.

(2) Die Arbeitsaufnahme soll möglichst in der früheren Arbeitsstelle oder in solchen Betrieben, Einrichtungen und Arbeitskollektiven erfolgen, in denen die günstigsten Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind.

Erläuterung

Um besonders die Wiedereingliederung Straftlassener in den Arbeitsbereich zu unterstützen, wird in § 63 den Ämtern für Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise die Verpflichtung auf erlegt, den Abteilungen Innere Angelegenheiten auf Anforderung geeignete Arbeitsplätze bereitzustellen und zu veranlassen, daß rechtzeitig entsprechende Arbeitsverträge vorbereitet werden. Dabei sind — wie bereits in den Erläuterungen zu § 61 erwähnt — die gesellschaftlichen Gesamtinteressen des jeweiligen Territorialbereiches, vor allem auch die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten und die günstigsten erzieherischen Möglichkeiten besonders zu berücksichtigen.

Wenn in **Absatz 2** darauf orientiert wird, daß die Arbeitsaufnahme der Straftlassenen nach Möglichkeit in der früheren Arbeitsstelle oder in solchen Betrieben, Einrichtungen und Arbeitskollektiven erfolgen soll, in denen die besten Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind, so werden in dieser Bestimmung die Erfahrungen der Vergangenheit bei der Wiedereingliederung für die praktische Arbeit berücksichtigt und gesetzlich fixiert. Unbestritten ist es für Betriebe oder Arbeitskollektive, in denen Straftlassene bereits vor ihrer Verurteilung gearbeitet haben — und in denen sie demzufolge mit ihren Schwächen und Mängeln wie auch mit ihren guten Seiten bekannt sind —, viel leichter, die erzieherische Einflußnahme nach der Strafverbüßung erfolgreich fortzusetzen.